

**Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen als zuständige Stelle
für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft über die
Anmeldung zur Abschlussprüfung im Beruf
„Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin“ 2024**

vom 14.11.2023

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft in Baden-Württemberg führt im Sommer 2024 Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf "Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin" durch.

I. Zulassungsvoraussetzungen

1. Zulassung von Auszubildenden

1.1 Regelzulassung:

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht nach dem 30. September 2024 endet, wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie den vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt hat.

1.2 Zulassung in besonderen Fällen:

Auszubildende können auf Antrag nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

2. Zulassung von Prüfungsbewerbern zur Abschlussprüfung „Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter“ gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 9 der Prüfungsordnung (PO) des Regierungspräsidiums Tübingen für die Durchführung von Abschlussprüfungen im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin / Hauswirtschafter als Ausbildungsberuf der Hauswirtschaft, die rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft treten wird.

Für die Zulassung von Prüfungsbewerber/innen ohne Ausbildungsverhältnis gelten gemäß o.g. Regelungen:

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer nachweist, dass er mindestens 4,5 Jahre - das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist - in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit werden anerkannt:

1. **hauptberufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer/in in der Hauswirtschaft,**
2. **Führung eines eigenen Haushalts (Vollzeit) mit mindestens einer zu betreuenden Person,**
3. **Führung eines eigenen Haushalts mit mindestens einer zu betreuenden Person bei gleichzeitiger nebenberuflicher Tätigkeit in Teilzeit.**

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten darüber hinaus auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Beruf.

Vom Nachweis der Mindestzeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Der erfolgreiche Abschluss einer hauswirtschaftlichen Berufsfachschule kann auf die nachzuweisende Praxiszeit angerechnet werden.

Bei Prüfungsbewerbern nach **Nr. 1** muss sich aus Bescheinigungen und Zeugnissen ergeben, dass Tätigkeiten gemäß der Ausbildungsordnung ausgeübt wurden. Es müssen dabei alle hauswirtschaftlichen Tätigkeitsfelder erfasst sein.

Prüfungsbewerber mit Zulassungsvoraussetzungen nach **Nr. 2 und 3** müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung für das Vorliegen einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 BBiG innerhalb der geforderten 4,5-jährigen Berufstätigkeit eine hauswirtschaftliche Berufspraxis in den unterschiedlichen hauswirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern von mind. 300 Stunden nachweisen. Die geforderte Berufspraxis kann in Beschäftigungsverhältnissen bei hauswirtschaftlichen Betrieb oder bei hauswirtschaftlichen Dienstleistern (z.B. Dienstleistungsagenturen, Sozialstationen, Nachbarschaftshilfe, Einrichtungen mit Hausgemeinschafts- bzw. Wohngruppenkonzept) geleistet werden.

In Härtefällen kann die Zulassung auch erfolgen, wenn die geforderten 300 Stunden Berufspraxis in **geringem** Maße unterschritten wurden.

II. Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist bis **spätestens**

Freitag, 26. Januar 2024

mit den notwendigen Unterlagen (siehe Anmeldeformular) bei der unteren Landwirtschaftsbehörde des zuständigen Landratsamtes mit Ausbildungsberatung für die hauswirtschaftliche Berufsausbildung einzureichen. Die Anmeldeformulare sind über das zuständige Landratsamt erhältlich bzw. auf den Internetseiten des RP Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/hauswirtschaft/seiten/hauswirtschafterin/> abrufbar.

Hinweis für Prüfungsbewerber/innen gem. § 45 Abs. 2 BBiG (Prüfungsbewerber/innen ohne Berufsausbildungsvertrag):

Die gem. § 9 der o.g. Prüfungsordnung geforderte Berufspraxis in einem hauswirtschaftlichen Tätigkeitsfeld ist **grundsätzlich mit der Anmeldung nachzuweisen**.

In **begründeten Einzelfällen** kann der Nachweis bis spätestens zum 31.03.2024 beim zuständigen Landratsamt nachgereicht werden.

III. Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Tübingen. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Entscheidung über die Zulassung wird dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes mitgeteilt.